

Verkehrsunfall mit Oldtimer

Tipps für die Schadensregulierung

Autor: Dr. Manfred Aschmann

Wir alle lieben unsere Fahrzeuge und möchten sie auch bewegen; dies zumindest bei schönem Wetter. Oft lässt sich aber nicht vermeiden, dass man bei einer Ausfahrt oder beim täglichen Gebrauch von Wetterumschwüngen überrascht wird, wodurch sich auch das Unfallrisiko erhöht. Aber selbst wenn man sein eigenes Fahrzeug beherrscht und keinen Unfall verursacht, besteht immer noch die Gefahr, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer den auffälligen schönen Wagen übersieht und es zu einem Verkehrsunfall kommt.

Dies ist für einen enthusiastischen Oldtimerfahrer natürlich eine Vorstellung, welche ihm Alpträume verursachen kann. Einerseits ist das Fahrzeug mit viel Liebe und meist hohem Kostenaufwand restauriert und gepflegt worden, andererseits ergibt sich häufig die Gefahr bei einer Schadensregulierung, selbst wenn diese ohne Zuhilfenahme von Gerichten und Sachverständigen abgewickelt werden kann, also es sich um eine sogenannte "Versicherungssache" handelt, dass man mit einem unerfreulich niedrigen Betrag abgefunden werden soll.

Was tut also der Oldtimerfahrer, um sich für diesen Fall vorzusehen und wie verhält es sich, wenn er die Schadensabwicklung eben im Wege einer sogenannten "Versicherungssache" selbst kostenschonend vornehmen möchte?

Natürlich besteht einerseits die Möglichkeit, das Fahrzeug schätzen zu lassen und ein Sachverständigengutachten bei der Hand zu haben, falls es zu einem solchen Unfall kommt. Hierzu kommt allerdings nur der eingetragene gerichtlich beeidete Sachverständige für Kfz-Wesen in Frage, welcher auch von einer Versicherung oder gegebenenfalls später von Gerichten akzeptiert werden kann. Der Nachteil liegt auf der Hand. Ist das Gutachten älter als 2 Jahre, wird es kaum für eine Schadensregulierung eine große Rolle spielen können, da es jedenfalls überholt ist und der aktuelle Zustand des Fahrzeugs nicht wiedergegeben werden kann. Dies ist auch sicher dann der Fall, wenn das Gutachten mit großem Aufwand, einschließlich Lichtbildern usw. erstellt wird. Die hierfür angelegten Kosten eines Sachverständigen sind somit nur für den Augenblick, längstens jedoch für einen Zeitraum von mehreren Monaten wirklich verwendbar.

Die große Gefahr besteht darin, dass das Fahrzeug mit einem Zeitwert eingestuft wird, welcher weit unter dem Reparaturaufwand liegt und somit die Abfindung mit eben diesem Zeitwert noch dazu abzüglich des eingeschätzten Wrackwertes erfolgt.

Am konkreten Beispiel der Schadensregulierung nach einem Verkehrsunfall mit einem Volvo 144 Grand Luxe, Baujahr 1972, welcher sich tatsächlich in unserem Club abgespielt hat, wollen wir im Anschluss die zweckmäßigste Vorgangsweise darlegen.

Der Verkehrsunfall ereignete sich als Auffahrunfall, indem bei schlechtem Wetter und Glatteisgefahr im Kolonnenverkehr ein Taxi von hinten auf den gepflegten Oldtimer auffuhr und diesen aufgrund der glatten Fahrbahnverhältnisse noch auf



das Vorderfahrzeug aufgeschoben hat. Die Verschuldensfrage ist eindeutig zu beantworten, das Alleinverschulden trifft den Taxilenker.

Sofern keine Verletzten bei dem Unfall zu beklagen sind, ist die Herbeiholung der Polizei oder Gendarmeriestreife nur für den Zweck notwendig und zielführend, als sich einer der Lenker weigert die Identität und die Versicherungsdaten bekanntzugeben. Im konkreten Fall war dies nicht gegeben, wobei aufgrund der Kennzeichen naturgemäß ein Nachvollzug möglich gewesen wäre.

Es empfiehlt sich jedenfalls eine Skizze anzufertigen und beiderseits einen Unfallbericht auszufüllen, welcher sodann von beiden Teilen unterschrieben wird. Oft wird dabei in völliger Unkenntnis der tatsächlichen Schadensumfänge festgehalten, dass "man eh nichts sieht" und dies auch im Unfallbericht vermerkt. Hievon ist dringend abzuraten.

Wenn nun ein klassischer Oldtimer der gegnerischen Versicherung vorgeführt werden soll, ist es grundsätzlich zweckmäßig, sich telefonisch bei dieser Versicherung zu erkundigen, ob bereits eine Schadenmeldung vorliegt, was im konkreten Fall nicht erfolgte. Nach Rücksprache mit dem Taxiunternehmen ergab sich auch, dass der Fahrer vorerst die falsche Versicherungsanstalt angeführt hat. Erst nach vehementer Nachfrage wurde schließlich mit einer Verspätung von etwa 14 Tagen eine Schadenmeldung erstattet.

Es erfolgte eine weitere Kontaktaufnahme mit der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, eine Notiz der Schadennummer und Abklärung der Frage, wo das Fahrzeug besichtigt werden soll. Grundsätzlich wäre dies in jeder Kfz-Werkstätte möglich, sofern das Fahrzeug dort auch repariert wird.

Allen Oldtimerfahrern ist klar, dass dies ein großes Problem darstellt, nachdem jeder nur die Werkstätte seines Vertrauens heranziehen wird, oft auch privat einen Schaden reparieren möchte, so fern er über die entsprechenden Kenntnisse verfügt. Dies ist letztlich für die Höhe der Schadenersatzleistung nicht unerheblich.

Im vorliegenden Fall wurde die Besichtigung bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, der Interunfall Versicherung AG vorgenommen, wobei diese eine Begutachtungsstelle für Kfz-Schäden unterhält, wo Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 10.00 Uhr eine Besichtigung und Schadenseinschätzung vorgenommen werden kann.

Konkret ergab sich die Problematik, dass der Volvo 144 Grand Luxe den dort tätigen Sachverständigen gänzlich unbekannt ist, sowohl Zeitwert als auch Ersatzteilpreise auch nicht im entferntesten vom Sachverständigen eingeschätzt werden können, so fern ihm der Fahrer nicht dabei zu Hilfe kommt. Gerade dies ist aber die beste Chance zu einem vernünftigen Schadenersatzbetrag zu gelangen.

Wie machte das unser Oldtimerfreund im beschriebenen Schadensfall?

Die Euro-Tax-Liste kann über unseren Club angefordert werden. Diese weist das Fahrzeug als klassisches Fahrzeug aus und hat auch eine Abstufung des Zustandes zwischen Bewertungsnoten 1 bis 5. Konkret handelte es sich um einen entsprechend gut erhaltenen Oldtimer der "Kategorie 3". Aus der Euro-Tax-Liste



wurde die entsprechende Kopie angefertigt und mit Leuchtstift der Zustand sowie die Einstufung des Modells angeführt und gekennzeichnet. Der Zulassungsschein wurde ebenso wie der Unfallbericht kopiert und zur Besichtigung mitgenommen.

Das größte Problem allerdings sind die notwendigen Ersatzteile. Wie oben angeführt wurden Lichtbilder angefertigt, um diese dem Sachverständigen für seinen Schadensakt zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde über Telefax eine Preisliste über die voraussichtlich zu ersetzenden Teile beigeschafft, wobei im konkreten Fall die Fa. Ernst Amon GmbH., Klassische Volvos, ebenfalls unser Clubmitglied, behilflich war.

All diese Unterlagen vorbereitet fuhr unser Oldtimerfreund sodann zur Interunfall Versicherung AG, Kfz-Besichtigungsstelle, wo ein Sachverständiger das Fahrzeug begutachtete.

Es empfiehlt sich dabei die höfliche Eröffnungsfloskel: "Wahrscheinlich haben Sie ja selbst alle Unterlagen, ich habe Ihnen diese jedoch der Einfachheit halber bereits vorbereitet und kopiert." Selbstverständlich greift der Sachverständige gerne zu diesen Unterlagen, nachdem er selbst diese keinesfalls parat hat (auch wenn er dies nicht sofort zugeben wird).

Das Sachverständigengutachten liegt üblicherweise 2-3 Tage später beim Schadensreferenten. Im konkreten Fall wurde der Schaden auf € 1.732,-- geschätzt, dies einschließlich der voraussichtlichen Arbeitszeit.

Die Rückfrage bei der Schadensreferentin ergab sodann die grundsätzliche Frage, ob das Fahrzeug nun und wenn ja wo repariert wird. Grundsätzlich reicht ein Kostenvoranschlag einer Werkstätte aus, um den Schaden voll geltend zu machen. Im konkreten Fall hat allerdings unser Oldtimerfreund es vorgezogen die Reparatur privat vorzunehmen, so dass er auch im Wege der Schadensminderung von der Haftpflichtversicherung darauf verwiesen wurde, dass sodann nicht der volle Stundenlohn einer Werkstätte ausbezahlt werden kann. Letztlich wurde ein Vergleich mit der Versicherung geschlossen und die Abfindung in der Form vorgenommen, dass bei der Arbeitszeit ein Abschlag von 50 % vereinbart wurde.

Eine Abfindungserklärung wird nun zwischen dem Geschädigten und den Versicherungen meist aufgestellt, im konkreten Fall wurde allerdings sofort die Überweisung durchgeführt.

Wo liegen nun die Hauptprobleme bei der Einschätzung der Reparaturkosten?

Zum einen sicher darin, wenn bei größeren Schäden der Zeitwert des Fahrzeuges von den Reparaturkosten überschritten wird. Hier gilt die allgemeine Regel, dass der Zeitwert um 10% noch überschritten werden kann, damit die Reparatur als wirtschaftlich angesehen wird, ansonsten würde der Geschädigte abgefunden. Beim Abfindungsbetrag ist der Wrackwert vom Abfindungsbetrag in Abzug zu bringen. Hinzu kommen in diesem Fall dann die An- und Abmeldespesen, da das Fahrzeug als wirtschaftlicher Totalschaden eingeschätzt wird.

Es ist somit sehr zweckmäßig neben der Euro-Tax-Liste, wonach der Zustand umschrieben wird, das Fahrzeug als Klassiker eingeschätzt wird, auch einen Auszug aus der aktuellen Liste für Klassiker und deren übliche Preise nach



Zustand dem Sachverständigen zur Hand zu geben, da davon auszugehen ist, dass dieser hierauf zurückgreift. Wie bereits ausgeführt, ist das allenfalls vorhandene ältere Gutachten schlechthin nicht die Lösung, wenngleich es durchaus ein Hilfsmittel darstellen kann. Dies wäre etwa der Fall, wenn vom Gutachten ausgehend Abschlüsse wegen Zeitablaufes oder Verschlechterung des Zustandes gemacht werden. Selbstverständlich müsste dieses Gutachten auch entsprechend hohen Wert ausweisen, welcher aber auch begründet sein muss.

Zusammengefasst liegt der Erfolg wie oben dargelegt meist in der Vorbereitung und zum Teil auch in der psychologischen Geschicklichkeit gegenüber dem Sachverständigen.

Die konkret beschriebene Schadensabwicklung bezieht sich selbstverständlich nur auf jene Fälle, wo die Verschuldensfrage tatsächlich klar ist, ansonsten wird im Streitfall wohl nur die Möglichkeit bestehen, die Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Aber auch in diesem Fall ist die Besichtigung des Fahrzeuges nach genau den gleichen Kriterien vorzunehmen. Dies ist sogar noch wichtiger, falls tatsächlich ein Zivilverfahren über die Schadenersatzansprüche geführt werden muss, da in diesem immer ein Kfz-techn. Sachverständiger beigezogen wird, der oft mit Oldtimern nichts zu tun hat. Dem Geschädigten steht als Verfahrenspartei dann das Recht zu, den Besichtigungsbericht der gegnerischen Haftpflichtversicherung in diesem Verfahren vorlegen zu lassen. Nur wenn dieser entsprechend aufbereitet wird, was wiederum von der Vorbereitung abhängt, wird sich der gerichtlich beigezogene Sachverständige diesem anschließen.